

Rechtskräftiger Bebauungsplan vom 25.9.64

M. 1 : 1000

Außer Kraft mit dem Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplans  
'Vor Pfuhlbösch' 1. Änderung

## KREIS SAARBECKEN-LAND

# PÜTTLINGEN

GELÄNDE, VOR PENTHÖFCH" OBERHALB DER  
WIESE OBERSTRASSE, GEM. DÜTTLINGEN FLUR 11

# BEBAUUNGSPLAN



M. 1:500

## ERLÄUTERUNGEN:

#### **GRÄNZEN:**

- ~~FRONTIERE~~  
~~FRONTERA~~  
~~FRONTE~~  
~~FRONTE~~  
FRONTIERE

## Baulinen:

- STRAßENBELEUCHTUNG  
ZWINGENBERG 84**

Ferdinand

- 卷之三

OFFICIAL. — No. 1000. — *Third* copy.

- Journal of the American Statistical Association*

## DEPARTMENT OF THE ARMY

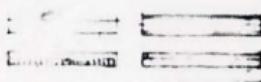
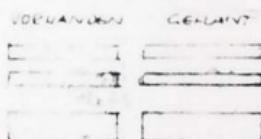
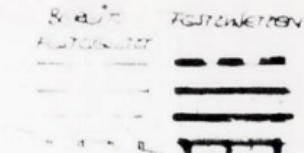
- Constituted by the State of Missouri, 1820.*

卷之三

- 1** 61000-1

1. *And I'll be*

**SARAGEN EIN PÄHLER**



BRUNNEN & HÖLZLEIN - VERLAG

für das Gelände "Vor Pfarrhof" am Kreuzweg 10  
Gemeinde Püttlingen, Kirr III.

Die Aufstellung des Raumplanungsplans nach § 39 Bildungsgesetz vom 1.1.1930 (BGBL. I, S. 24) wurde mit dem Gesetz vom 2.1.1933 bestätigt. Die Auskunft erfolgte auf Antrag der Gemeinde Püttlingen durch den Landrat des Kreises Kusel am 2. Februar 1933, Neukircherstraße 10.

Bestätigung verordnet am 1.1.1933 durch Bildungsgesetz.

|   |   |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich  | gemäss Plan                                       |
| 2. Art der baulichen Nutzung  |   |
| a.1 Brüderheit  | reines Freizeit-                                  |
| 1.1.1 zulässige Anlagen   | Wohneigentum (§ 3 Abs.<br>Bauflanzungsverordnung) |
| 2.1.1 eingeschränkte und zulässige Anlagen  | keine   |
| 3. Mass der baulichen Nutzung   | gemäss Plan (P-gesetz)                            |
| 3.1 Teil der Flächengrenze  | gemäss Plan                                       |
| 3.2 Grundflächenanzahl  | gemäss Plan                                       |
| 3.3 Geschäftsfirmanenzahl   | offen   |
| 4. P-weise  |   |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen   | gemäss Plan                                       |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen   | gemäss Plan                                       |
| 7. Mindestgröße der Baugrubenfläche   | 500 qm  |
| 8. Höchstgröße der baulichen Anlagen (Mass von<br>einer bis zu einer Mitte eines bis zu 10 Geschossenfachhöhen)   | wird im Einzelfall festgelegt.                    |
| 9. Plänen für überdeckte Steilplätze und<br>Gassen sowie ihrer Einheiten ist den<br>Bauaufsichtsräten zu unterbreiten   | gemäss Plan                                       |
| 10. Plänen für nicht überdeckte Steilplätze<br>sowie ihrer Einheiten ist den Bauaufsichtsräten zu unterbreiten  | entfällt  |
| 11. Maßnahmen für den Gemeindedienst  | entfällt  |
| 12. Maßnahmen für die Bebauung mit Familieneinheiten vorgesehene Pläne  | gesetzter Geltungsbereich                         |
| 13. Baugrundstücke für besondere öffentliche<br>Anlagen, die privatwirtschaftlich Zwecken<br>dienen und deren Lage nicht zwangsläufig örtlich<br>statische Gründen, insbesondere solche des Ver-<br>kehrs, bestimmt ist | entfällt  |
| 14. Grundstücke, die vor der Bebauung freigehalten<br>sind und ihre Nutzung   | entfällt  |
| 15. Verkehrsflächen   | gemäss Plan                                       |
| 16. Höhenlage der abzuwähligen Verkehrskräfte ihnen<br>sowie der Ansprüche der Grundstücke an die<br>Verkehrsflächen  | gemäss Plan                                       |
| 17. Versorgungsflächen  | entfällt  |
| 18. <del>Verkehrsicherungsmaßnahmen und -leistungen</del>   | entfällt  |
| 19. Regulierung von Abwasser und faulen Abfallstoffen   | entfällt  |
| 20. Grünflächen, wie private Grünflächen  | gemäss Plan                                       |
| 21. Plänen für Ausbauten, Befestigungen oder<br>für die Errichtung von Steinen, Holz und<br>anderen Betonbeschlägen   | entfällt  |
| 22. Plänen für die Landwirtschaft und für die<br>Forstwirtschaft  | entfällt  |
| 23. Mit Gew., Eisen- und Lehmziegeln, Ziegeln<br>oder allgemeine Ziegeln, eines Brückleinstruktur-<br>tragers oder eines besonderen Verbindungs-<br>stückes zu beladenen Platten  | gemäss Plan                                       |
| 24. Plänen für Gemeinschaftsstellplätze und<br>Gemeinschaftsgaragen   | entfällt  |
| 25. Plänen für die Gemeinschaft und gen. die<br>für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb<br>eines eigenen kommunalen Bereiches ein Grund-<br>satz der Sicherheit und Gesundheit erfordern<br>sind                 | entfällt  |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicher-<br>heit oder die Gemeinschaft der Nachbarschaft<br>gefährden oder schädlich beeinflussen, von<br>der Bebauung freiwilligsten Platzflächen<br>und ihre Nutzung         | entfällt  |
| 27. Anfließen von Bäumen und Sträuchern   | entfällt  |
| 28. Bindungen für Befestigungen und die Erhal-<br>tung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern   | entfällt  |

#### Aufnahme von

Zustellplänen über die äußere Gestaltung der Pläne nach § 39 Abs. 2 BPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung des Präsidiums des Reichsgerichts vom 2. Mai 1921 (Bl. S. 22).

..... wird in der Raumplanverordnung geregt;

#### Aufnahme von

Zustellplänen über die äußere Gestaltung der Pläne nach § 39 Abs. 2 BPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung des Präsidiums des Reichsgerichts vom 2. Mai 1921 (Bl. S. 22).

..... entfällt

#### Aufnahme von Plänen gemäß § 9 Abs. 2 BPG

1. Plänen, welche die Bebauung besonders  
    durch Ziegelziegen erfordern, ohne

entfällt

2. Plänen, bei denen besondere Maßnahmen gegen  
    Staub, Schmutz und andere Mängel erforderlich sind

entfällt

3. Plänen, welche für Bergbau bestimmt

gesetzter Geltungsbereich

..... sind diese Pläne nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 vom 13.7.1922 bis 12.2.

Der Bebauung diese nicht jenseits § 10 BPG als Nutzung vom Gemeinderat  
am 2.9.1964 beschlossen.

Püttlingen, den 9. Juli 1964

Der Bürgermeister

*H. Krause*

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11  
BPG genehmigt.

31

32

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 BPG ist am 25.9.64  
eröffnet bekannt gemacht.

Püttlingen, am 30.9.64

Der Bürgermeister

*Meyer*

# Planzeichenerläuterung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung  
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 6 BauNVO)

WR

Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0.4

0.8

z.B. II

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

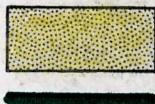
3. Bauweise, Baugrenze  
(§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22+23 BauNVO)



nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

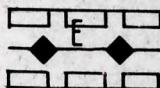
4. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

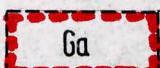
Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungsleitung  
(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)



E=Elektrizität (oberirdisch) mit Leitungsrecht zugunsten der VSE

6. Sonstige Planzeichen



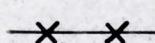
Umgrenzung von Flächen für Garagen (§9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)



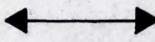
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
hier: Zahl der Vollgeschosse



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung  
hier: Firstrichtung



Stellung der baulichen Anlage

7. Füllschema der Nutzungsschablone

| Gebietsart       | Zahl der Vollgeschosse |
|------------------|------------------------|
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl    |
| Bauweise         | Dachform u.-neigung    |

# Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(1) BauGB u. § 20 BauNVO

## Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschrift) gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 83(1+4) LBO

### § 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplans 'Vor Pfuhlbösch', 1. Änderung, in Püttlingen, Stadtteil Püttlingen

### § 2 Zeichnerische Regelungen

Folgende zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplans sind gestalterische Anforderungen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1 LBO

GD geneigtes Dach (Sattel-, Walm-, versetztes Pultdach)

15-30°/40° Dachneigung

### § 3 Gestaltungsanforderungen

#### 1. Geschoss- und Kniestockhöhen

Die Geschossgröße in Wohngeschossen darf max. 2.90m betragen.

Kniestöcke (Drempel) sind bis zu einer Höhe von max. 0.50m zulässig. (gemessen von OK Dachgeschossfußboden bis UK Fußpfette)

#### 2. Dachform und Dachaufbauten

Im gesamten Bebauungsplangebiet ist als Dachform das geneigte Dach festgesetzt.

Dachaufbauten (Gaupen) sind zulässig. Sie dürfen als Einzelgaube oder bei Anordnung mehrerer in der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Schleppgauben und frontgleiche Gauben sind nicht zulässig. (sh. Systemskizze im Anhang der Begründung)

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zum § 3 dieser örtl. Bauvorschrift errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Die örtl. Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl I 1991 S. 58)
- Die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1373)
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 18. April 1989 (Amtsbl. des Saarlandes vom 4. Mai 1989, S. 557)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993

## Räumlicher Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in der Planzeichnung dargestellt

## Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Dem Bebauungsplan ist die Begründung in der Fassung vom November 1993 beigefügt

## Hinweis

Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans tritt der seit dem 25. September 1964 rechtskräftige Bebauungsplan 'Vor Pfuhlbösch' außer Kraft.

## Planänderungsbeschuß gem. § 2 (4) BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 14. Juli 1993 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Beschuß ist am 22. Juli 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist in der Weise durchgeführt worden, daß am 29. September 1993 eine Einwohnerversammlung im Rathaus Püttlingen stattfand. Danach lag der Vorentwurf des geänderten Bebauungsplans in der Zeit vom 30. Sept. – 15. Okt. 1993 im Rathaus Köllerbach zur öffentlichen Unterrichtung aus.

## Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 15. Dez. 1993 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 3. Jan. 1994 bis einschließlich 2. Febr. 1994 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 23. Dez. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

## Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 11. Mai 1994 diesen Bebauungsplan und die bauordnungrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 83 LBO) als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Püttlingen, den 20. 5. 94

Der Bürgermeister

Müller



## Anzeige des Bebauungsplans gem. § 11(1) BauGB und Genehmigung der örtl. Bauvorschriften gem. § 83(4) LBO

Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Stadt Püttlingen vom 20. 5. 94 AZ.: 6328 re-os gem. § 11(1) 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11(3) Satz 1 BauGB). Die nach § 9(4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtl. Bauvorschriften werden gem. § 83(4) LBO i.V.m. Abs. 6 genehmigt.  
Saarbrücken, den 08. 9. 94

AZ.: C/4-II-5969/94 Pr/Bü

gez.: Heiss

Baudepartrat

Ministerium für Umwelt

Der Bebauungsplan wurde am 19. 9. 94 vom Bürgermeister der Stadt Püttlingen als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgefertigt.

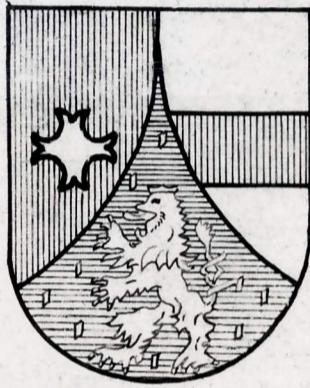
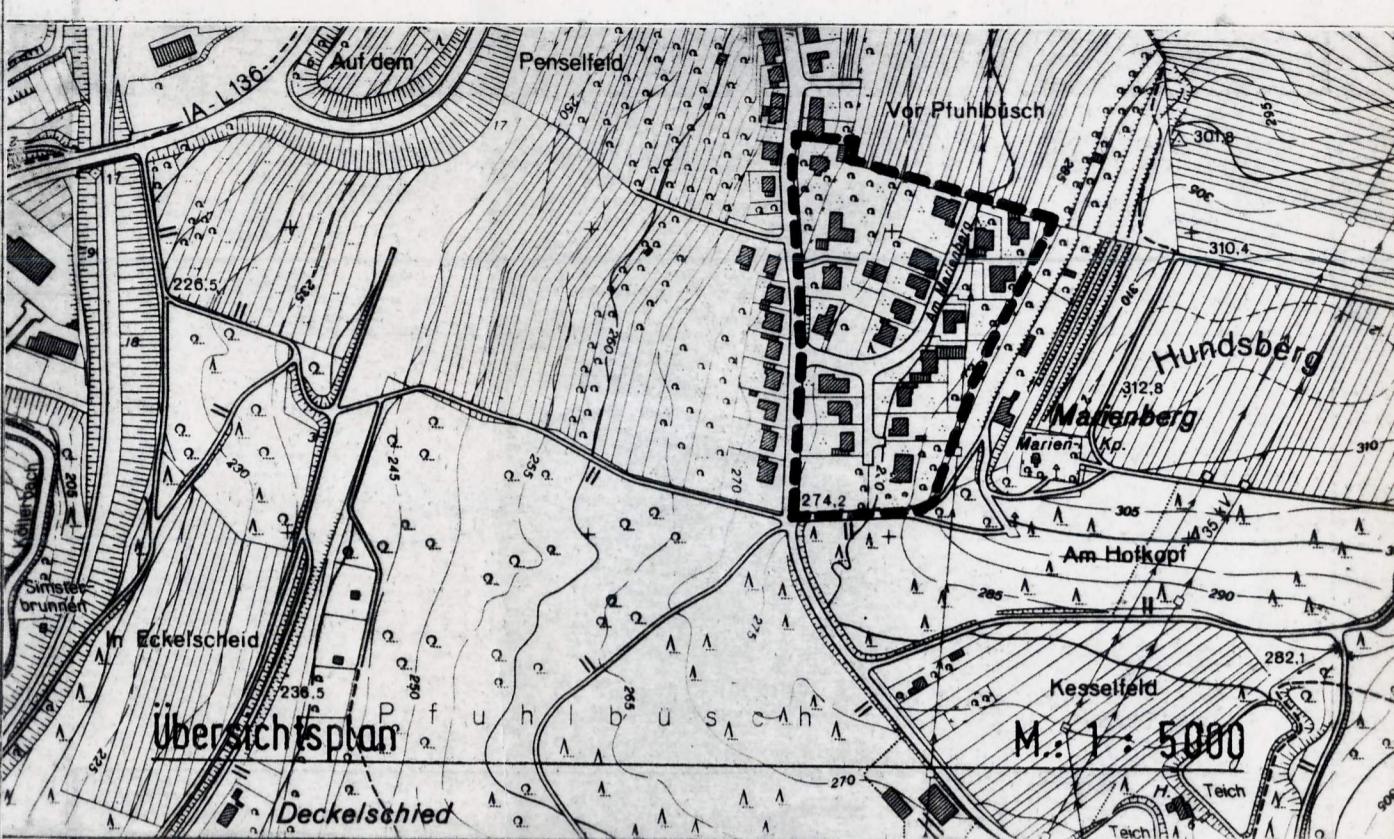
## Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde am 13. 10. 94 ortsüblich bekanntgemacht. Bebauungsplan und Begründung liegen seit dem 13. 10. 94 zu jedermann's Einsicht bereit. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Püttlingen, den 25. 10. 94

Der Bürgermeister

Müller



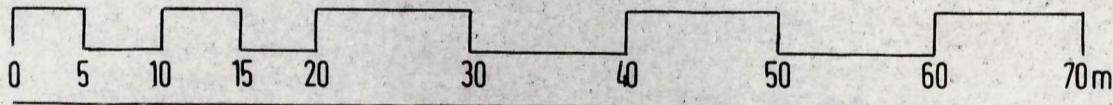
# Stadt Püttlingen Stadtteil Püttlingen

Bebauungsplan  
'Vor Pfuhlbösch'  
Satzung

1. Änderung

Maßstab

1 : 500



Stadtverband  
Saarbrücken

Die Bearbeitung des Bebauungsplans erfolgte im Auftrag und in Abstimmung mit der  
Stadt Püttlingen durch das Umweltamt des Stadtverbandes Saarbrücken

Saarbrücken, im November 1993

*Deleker*  
Delarber, Dipl. Ing.  
Leiter des Umweltamtes  
*NC*

Az. 61.29.15 - 15